

Stellungnahme BAYER

Wird Bayer auf der Prozessentschädigungszahlung von 120'000 Franken durch die Familie Pflieger bestehen?

Im Fall von Frau Céline Pflieger hält das Bezirksgericht in seinem ausführlich begründeten Urteil fest, dass seitens der Klägerin gegenüber der Bayer (Schweiz) AG kein Anspruch auf Schadenersatz besteht.

Die Entschädigung für Prozesskosten von 120'000 Franken ist Teil des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, das noch nicht rechtskräftig ist. Gegen das Urteil wurde Berufung beim Obergericht Zürich eingelegt. Vor einem rechtskräftigen Gerichtsurteil wird Bayer nicht darüber entscheiden, ob das Unternehmen von der Klägerin Prozesskostenentschädigung verlangt. Wie bei jeder Entscheidung, werden wir dabei die Umstände des Einzelfalls berücksichtigen.

Ist von Seiten des Pharmakonzerns Bayer eine finanzielle Unterstützung für Céline und ihre Familie geplant?

Wie bereits erwähnt, berührt uns die gesundheitliche Situation von Frau Céline Pflieger sehr. Bayer hat die Familie Pflieger im Jahr 2009 freiwillig, unbürokratisch und ungeachtet der rechtlichen Einschätzung des Falls unterstützt, damit Frau Céline Pfliegers Rehabilitation, deren Kosten von ihrer Krankenkasse nicht getragen wurden, in unmittelbarer Umgebung ihrer Familie weitergeführt werden konnte. Eine weitere finanzielle Unterstützung von Frau Céline Pflieger und ihrer Familie durch Bayer ist nicht geplant.

Schliesst der Konzern Bayer einen Zusammenhang mit dem Fall Céline und zwei Todesfällen im Jahr 2013 infolge Lungenembolien nach der Einnahme des Wirkstoffs Drospirenon (z.B. in Yasmin-Pille) aus?

Es ist allgemein bekannt, dass die Einnahme von kombinierten hormonellen Verhütungsmitteln, zu denen auch die kombinierten oralen Verhütungsmittel mit dem Wirkstoff Drospirenon gehören, das Risiko von venösen Thrombosen und Lungenembolien (Blutgerinnsel in einer Vene oder Lunge) erhöht. Es gibt keine schlüssigen Beweise für den einen Kausalzusammenhang zwischen berichteten Einzelfällen und der Einnahme von kombinierten oralen Kontrazeptiva. Ein Zusammenhang mit der Einnahme von kombinierten oralen Verhütungsmitteln lässt sich jedoch in Einzelfällen auch nicht ausschliessen.

Wie steht Bayer zum Vorwurf, Bayer hätte zur Zeit, als Céline die Lungenembolie erlitt (2008), die Konsumentinnen der Yasmin-Pille ungenügend über die Risiken informiert?

Diesen Vorwurf weisen wir entschieden zurück. Bayer hat kontinuierlich über Nutzen und Risiko seiner kombinierten hormonellen Verhütungsmittel, Yasmin eingeschlossen, unterrichtet und entsprechende Informationsmaterialien inklusive aktualisierter Arzneimittelinformationen (Fachinformation und Packungsbeilage) Ärzten und Patientinnen zur Verfügung gestellt.

Hormonelle Verhütungsmittel sind verschreibungspflichtige Medikamente. Die medizinische Fachperson muss, bevor sie ein solches Medikament verschreibt, mit der Anwenderin ein ausführliches Gespräch führen und sie gründlich untersuchen, um mögliche Risikofaktoren zu

identifizieren und Kontraindikationen auszuschliessen. Dabei muss sie auch über Risiken und Nebenwirkungen des Produkts informieren.

Gibt es nach dem Fall «Céline» bei Bayer eine neue Risikoeinschätzung bezüglich des Verhütungspräparates «Yasmin»? Werden z.B. die Informationen auf dem Beipackzettel angepasst?

Bayer arbeitet seit Jahren mit Swissmedic, der FDA sowie weltweit weiteren Gesundheitsbehörden zusammen, um bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu drospirenonhaltigen kombinierten oralen Kontrazeptiva wie Yasmin gegebenenfalls die Produktinformation anzupassen. Bayer wird auch weiterhin so verfahren.

Arzneimittelinformationen (Fachinformation und Packungsbeilage) in der Schweiz werden von Bayer (Schweiz) AG in regelmässigen Abständen überprüft und jeweils in Absprache mit der Behörde Swissmedic gemäss aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst. Das gilt auch für Yasmin. Eine Anpassung fand hier unter anderem im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens von Swissmedic statt. In den aktualisierten Arzneimittelinformationen (Fachinformation und Packungsbeilage) wurden die Hinweise auf die relativen und absoluten Risiken für venöse Thrombosen und Lungenembolien (Blutgerinnsel in einer Vene oder Lunge) unter kombinierten oralen Kontrazeptiva mit aktuellen wissenschaftlichen Studienergebnissen ergänzt.